

Anlage zur Allgemeinverfügung Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber im Betrieb der Firma Tönnies am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück tätigen und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durch Absonderung in häuslicher Quarantäne

Konzept „Arbeitsquarantäne“ gemäß Ziffer 2a der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend die Adressaten im Sinne der Allgemeinverfügung nach Ziffer 1. vom 01.07.2020

Personen, die nach Ziffer 2a der o. g. Allgemeinverfügung am Standort Rheda-Wiedenbrück mit amtlicher Bescheinigung ausnahmsweise tätig sein dürfen, haben im Rahmen der Arbeitsquarantäne folgende Vorgaben zu beachten:

1. Aufenthalt ausschließlich in ihrer Wohnung oder ihrem Arbeitsplatz bei Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück
2. Der Weg zur Arbeitsstelle und zurück ist ohne Unterbrechung zurückzulegen.
3. Die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.
4. Fahrten zwischen Unterkunft und Einsatzort sind bei mehr als einer Person nur in den jeweiligen Arbeitsteams und nur mit halber Auslastung der zur Verfügung stehenden Sitzplätze erlaubt, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu nah nebeneinandersitzen. Während der gesamten Fahrt ist von allen Insassen des Fahrzeugs eine FFP 2-Maske zu tragen (siehe Nr. 6). Jede Fahrt ist zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen).
5. Bei Firmenfahrzeugen ist auf eine regelmäßige Innenraumreinigung und ggf. Desinfektion zu achten, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Außerdem ist eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Händedesinfektionsmittel sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen.
6. Mindestens ab Beginn des Hinweges zur Arbeitsstätte bis zum Ende des Rückweges von der Arbeitsstätte ist eine FFP-2 Maske oder vergleichbar (z.B. KN95 mit behördlicher Bestätigung) ohne Ausatemventil zu tragen. Diese darf nur während der Arbeitspausen zur Aufnahme von Nahrungsmitteln abgenommen werden. Die Beachtung weitergehender arbeitsschutzrechtlicher

Vorgaben bleibt hiervon unberührt. Insbesondere auf die Einbeziehung eines Arbeitsmediziners wird verwiesen. Zudem sind die allgemeinen Hygienevorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) (mindestens 1,5 Meter Abstand, ausreichende Händedesinfektion) zu beachten.